
(Name)

(Straße und Hausnummer)

(Ort)

Bad Lippspringe, den _____

Stadt Bad Lippspringe
Bauamt
Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1
33175 Bad Lippspringe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung folgende **Anregungen/Stellungnahmen** zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie in Bad Lippspringe ab:

Die Stadt Bad Lippspringe hat bereits im Jahr 1999 einen Flächennutzungsplan (FNP) für die Windenergienutzung ausgewiesen, um den Forderungen nach einer nachhaltigen Energiegewinnung nach zu kommen. Die Gültigkeit dieses FNP wurde durch ein Rechtsgutachten zweifelsfrei dargelegt. Über die Rechtssicherheit des jetzt öffentlich ausgelegten Teilflächennutzungsplanes kann nach in Kraft treten nur gemutmaßt werden. Daher wird angeregt, die Planungen auszusetzen oder ganz einzustellen, damit mögliche Schäden von unserer Kur- und Tourismusstadt abgewendet werden können.

Die gesundheitlichen Folgen, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) in den Konzentrationszonen entstehen können, sind unzureichend berücksichtigt. Anerkannte Studien aus dem In- und Ausland schließen gesundheitliche Gefährdungen durch von WKA erzeugte Immissionen nicht aus. Entsprechende Schutzmaßnahmen können durch geeignete Abstände zur Wohnbebauung ergriffen werden. Der Abstand sollte auf dem im Koalitionsvertrag von CDU und FDP angestrebten Wert von 1500 Metern festgesetzt werden.

Bad Lippspringe ist ein bedeutender Kur- und Erholungsort. Das Medizinische Zentrum für Gesundheit (MZG) mit zurzeit über 1000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist der bedeutendste Arbeitgeber der Stadt. Das Wohl der Patienten steht dabei im Vordergrund. Diese Schutzwürdigkeit ist bei den bisherigen Planungen nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Abstände zum Kurgebiet müssen erweitert werden. Der im Plan festgelegte Abstand von 1000 m sollte auf 1500m erweitert werden.

Die ausgelegte Planung gefährdet den Kurort und die Prädikate von Bad Lippspringe. In den Regelungen des Deutschen Heilbäderverbandes heißt es u.a. *“.... der Kurortcharakter darf durch die Genehmigung von benachbarten Industrieanlagen, jetzt und in Zukunft, nicht verändert werden...”*
Dies ist in den Planungen nicht ausreichend berücksichtigt worden und sollte einer erneuten Abwägung unterzogen werden.

Mit dem Regierungswechsel in NRW hat sie die Energiepolitik gewandelt. Die Regierung von CDU und FDP hat in ihrem Koalitionsvertrag auf einen Mindestabstand von Windrädern zur Wohnbebauung von 1500 Metern festgeschrieben. Ein geänderter Winderlass ist für 2018 angekündigt und dürfte Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln haben. Die veränderten Mehrheitsverhältnisse in NRW könnten sich auf bundesgesetzliche Regelungen auswirken. Auch die Kommunalpolitik sollte darauf Rücksicht nehmen und keine Regelungen treffen, die dem politischen Willen der Landesregierung entgegenstehen. Daher ist der Mindestabstand zur Wohnbebauung auf 1500 Meter festzulegen.

Die Stadt Bad Lippspringe legt einen Entwurf für einen neuen FNP vor, der ca. 10 % seiner Flächen als Windkonzentrationszonen ausweist. Sie kann der Windkraft auch ausreichend substanziellen Raum geben, wenn die ausgewiesenen Flächen weiter reduziert werden. Vor allem die Kurgebiete müssen von WKA freigehalten werden, da sie die Existenzgrundlage für den Kurort Bad Lippspringe darstellen. Der

Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie kann hinsichtlich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen weiter reduziert werden.

- Die im Gebietsentwicklungsplan aufgeführten Vorgaben für die Aufstellung des Flächennutzungsplans wurden nicht berücksichtigt. Das Ziel 6 im GEP besagt: „Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten (...) mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht“ und erläutert: „Soweit sie in der Regel nicht schon als Bereiche für den Schutz der Natur und/oder Waldbereiche ausgewiesen sind, sind die Kammlagen des Steweder Berges, des Wiehen- und des Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges auf Grund ihrer landschaftsprägenden Struktur und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild der Region von Flächenausweisung für die Nutzung der Windenergie freizuhalten.“ Diese Vorgabe ist im Entwurf des vorgestellten Teilflächennutzungsplans Windenergie nicht berücksichtigt worden. Hierzu wird angeregt, verbindliche Aussagen der Bezirksregierung einzuholen.
- Die Beteiligung des Geologischen Dienstes NRW mit Sitz in Krefeld ist nicht erfolgt. Nach Aussage des Geologischen Dienstes NRW in Krefeld ist die gesamte Karstfläche des Eggegebirges für den Bau von WKA nicht geeignet und gefährdet die Standsicherheit der WKA, da täglich mehrere Zehntonnen Kalk aus dem Untergrund ausgespült werden. Hier wird angeregt, über den Geologischen Dienst NRW prüfen zu lassen, ob die Flächen des Teilflächennutzungsplanes Windenergie eine ausreichende Standortsicherheit gewährleisten. Entsprechende Erkenntnisse sollten in die Planungen einfließen.
- Im Entwurf des Teilflächennutzungsplanes Windenergie sind keine Vorgaben zur bedarfsgerechten Befeuerung enthalten. Dieses muss für den Kurort Bad Lippspringe berücksichtigt werden, um eine Reduzierung des nächtlichen Blinkens zu erwirken. Hier wird angeregt, dass die Stadt Bad Lippspringe den künftigen Betreibern eines Windparks zur Auflage macht, dass die Anlagen mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (möglichst geringe optische Wirkung) zu bestücken sind. Die Stadt sollte dazu einen öffentlich rechtlichen Vertrag mit den Betreibern von WKA schließen und/oder entsprechende Regelungen im Bebauungsplan verankern.
- In dem Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie sollte zusätzlich aufgenommen werden, dass ein vollständiger Rückbau der Anlagen und insbesondere der Fundamente erfolgen muss. Dies beugt einer weiteren Versiegelung von Landwirtschaftlichen Flächen vor und gewährleistet den Erhalt der Quellen.
- Das Artenschutzgutachten ist älter als 5 Jahre und hat seine Gültigkeit verloren. Aus Gründen des zu beachtenden Artenschutzes sowie einer rechtssicheren Planung wird angeregt, ein neues Artenschutzgutachten in Auftrag zu geben. Die Ergebnisse sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.
- Weitere Anregungen/Stellungnahmen:

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)